

## **Vernehmlassungsverfahren**

### **XBRL OR Taxonomie**

XBRL CH, Postfach, 8001 Zürich  
[www.xbrl-ch.ch](http://www.xbrl-ch.ch)

**Art. 1 Geltungsbereich**

Dieses Dokument regelt die Grundzüge des Vernehmlassungsverfahrens für die XBRL OR Taxonomie.

**Art. 2 Zweck des Vernehmlassungsverfahrens**

Das Vernehmlassungsverfahren bezweckt die Beteiligung der Kantone, der politischen Parteien, der Verbände und der interessierten Kreise an der Meinungsbildung und Entscheidungsfindung des Vereins XBRL CH für eine XBRL OR Taxonomie.

Es soll Aufschluss geben über die sachliche Richtigkeit, die Vollzugstauglichkeit und die Akzeptanz des Vorhabens des Vereins XBRL CH für eine XBRL OR Taxonomie.

**Art. 3 Gegenstand des Vernehmlassungsverfahrens**

Der Gegenstand für das Vernehmlassungsverfahren ist die XBRL OR Taxonomie in der Version 0.9 und die XBRL GCD Taxonomie in der Version 0.9.

**Art. 4 Teilnahme**

<sup>1</sup> Jede Person und jede Organisation kann sich an Vernehmlassungsverfahren beteiligen und eine Stellungnahme einreichen.

<sup>2</sup> Zur Stellungnahme eingeladen werden:

- a. die Kantone;
- b. die in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- c. die gesamtschweizerischen Dachverbände der Wirtschaft;
- e. Mitglieder des Fachausschusses und der Fachkommission Swiss GAAP FER,
- f. die Schweizerischen Universitäten,
- g. die weiteren, im Einzelfall interessierten Kreise.

**Art. 5 Eröffnung**

Der Verein XBRL CH koordiniert die Vernehmlassung und gibt die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens unter Angabe der Vernehmlassungsfrist und der Stelle für den Bezug der Vernehmlassungsunterlagen öffentlich bekannt.

**Art. 6 Durchführung**

Der Verein XBRL CH bereitet das Vernehmlassungsverfahren vor, führt es durch, stellt die Vernehmlassungsergebnisse zusammen und wertet sie aus.

**Art. 7 Form und Frist**

<sup>1</sup> Das Vernehmlassungsverfahren wird schriftlich, in Papierform und in elektronischer Form, durchgeführt.

<sup>2</sup> Die Vernehmlassungsfrist beträgt drei Monate.

**Art. 8 Behandlung der Stellungnahmen**

Die Stellungnahmen werden zur Kenntnis genommen, gewichtet und ausgewertet.

**Art. 9 Öffentlichkeit**

Öffentlich zugänglich sind:

- a. die Vernehmlassungsunterlagen;
- b. nach Ablauf der Vernehmlassungsfrist die Stellungnahmen;
- c. nach der Kenntnisnahme durch den Verein XBRL CH die Zusammenstellung der Vernehmlassungsergebnisse.